

1W 3B 171/66

B E S C H L U S S

in dem "Entschuldigungsverfahren"

de: John White [REDACTED] [REDACTED]
 de: [REDACTED]

- Prozessvervollständigt: Zylinder und Beschwerdeverfahren, achtzehnte und [REDACTED].

4444

des Land Nordrhein-Westfalen,
vertretend durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26.

Beklagten und Beschwerdegegner:

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Mettenberg, Schilden, Dr. G. af und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

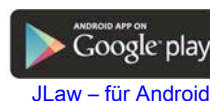
G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemachten Entschädigungsansprüche als unbegründet angesehen. Es ist der Auffassung, daß die Klägerin weder die Anspruchs-voraussetzungen der §§ 160 ff. BGB erfüllt, noch daß ihr selbst wenn man die erste Frage bejahen würde, Entschädigungsansprüche wegen Gesundheitsschadens zustünden. Die Revision hat dem Berufungsgericht nicht zugelassen, weil ein Fall des § 219 Abs. 2 BGB nicht vorliege und die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

136

– 2 –

Wenn es sich um die Frage der Flüchtlingseigenschaft handelt, hat das Berufungsgericht zutreffend die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorzeln. Insbesondere hat es nicht verkannt, daß der Klägerin die Rückkehr in ihr Heimatland auch dann nicht zugemutet werden kann, wenn die Personengruppe, zu der sie gehört, in Falle der Rückkehr mit recht befürchten mußte, dort verfolgt zu werden. Das ergibt sich zweifelsfrei aus den Ausführungen des Berufungsgerichts auf Seite 3 der Entscheidungsgründe. Wenn das Berufungsgericht dann fortführt, daß über die Frage der Flüchtlingseigenschaft allein die individuellen Verhältnisse der Klägerin entscheidend seien, so verläßt es damit seine grundsätzliche Auffassung nicht. Denn individuelle Verhältnisse können auch solche Verhältnisse sein, die sich aus der Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten Gruppe ergeben. Daß das Berufungsgericht den Begriff der individuellen Verhältnisse in diesem Sinne verstanden hat, ergibt sich daraus, daß es die Lebensumstände in der Person des Anspruchstellers hinsichtlich seiner Rasse, Religion und Nationalität als entscheidend für die Begründung einer wohl begründeten Furcht vor Verfolgung ansieht. Gerade der Hinweis auf die Person des Anspruchstellers zeigt zweifelsfrei, daß das Berufungsgericht auch auf die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer Verfolgungsgruppe abstellen wollte, daß die beabsichtigten Verfolgungsmaßnahmen von der Regierung ausgehen müssen, sei es, daß die Verfolgung unmittelbar von den Staatsorganen des Heimatlandes ausgeht, oder sei es auch, daß die Verfolgung durch die Regierung des Heimatlandes veranlaßt oder ermöglicht wird oder daß die Regierung dem Flüchtling einen hinreichenden Schutz nicht gewähren will oder kann, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. In dieser Auffassung sei auch das einzelne Urteil festzuhalten.



den die Klägerin ihre Furcht vor Verfolgung im Falle der Rückkehr damit begründet, daß ihre Schwester und sonstige häufige Verwandte nach dem Urteile wegen ihrer Ausreisepflichtigkeit in Italien verfolgt werden sollen, so ergibt sich aus den Ausführungen des Berufungsgerichts, daß es diese Behauptungen der Klägerin nicht als glaubhaft gemocht an-
sieht.

Ist dennoch die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden, so bedarf es keiner Entscheidung des erkennenden Instanzen darüber, ob die erhobenen Auskünfte wegen Behandlung der Klägerin und Gesundheit ohne Rechtsverletzung vom Reichspolizeiamt als un-
genügend angesehen worden sind.

Die sofortige Beschwerde ist vielmehr, da auch sonstige Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen, mit der Kostenfolge aus den §§ 97 Abs. 1 und 105 Abs. 1 Satz 1 zurückzuweisen.

Johannsen

Wissen